

RUNDSCHREIBEN Nr. 86/ ALLGEMEIN/ 2021

SPITZENSORTSTATUS

Aufgrund zahlreicher Anfragen stellt der Österreichische Schwimmverband klar, dass folgende Kader unter die Definition Spitzensport fallen und unter dem Aspekt des BSVG 2017 § 3 (8) erstellt worden sind.

- Nationalmannschaften (Open Water/ Schwimmen/ Springen/ Synchron/ Wasserball)
- Junioren- Nationalmannschaften (Schwimmen/ Springen/ Synchron)

Diese Kader werden demnächst alle aktualisiert. Sämtliche in der vergangenen Saison veröffentlichten Listen erweiterter Kader sind nicht unter diesem Aspekt zu sehen und haben keine Gültigkeit.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns auch darauf aufmerksam zu machen, dass laut aktueller Verordnung der Status des Spitzensports nur im Zusammenhang mit der Nutzung von Sportstätten zum Tragen kommt. Diese müssen exklusiv dem Sport zur Verfügung stehen und es darf zu keiner Vermischung mit Publikumsbetrieb kommen. Bei einer nicht exklusiven Nutzung durch den Sport fallen die Bäder unter den Paragraphen der Freizeitbetriebe, wodurch lediglich die 2G- Regel zur Anwendung kommt.

Wien, 10.11.2021

ÖSTERREICHISCHER SCHWIMMVERBAND

Walter Bär, e.h.
OSV Sportdirektor